



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MT)

Titelreglement / règlement de titre
Verkehrsmediziner SGRM / médecin du trafic SSML

1. Allgemeines und Zielsetzung

Der Träger¹ des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ soll nach absolvierter Weiterbildung in der Lage sein, selbstständig verkehrsmedizinische Gutachten nach den aktuellen Standards in allen verkehrsmedizinischen Teilgebieten zu erstellen.

In diesem Reglement werden die Weiterbildungsbedingungen für Ärzte, welche die Fahreignungsbegutachtungen durchführen, festgehalten. Nach erfolgter Weiterbildung und entsprechender Prüfung kann der Titel „Verkehrsmediziner SGRM“ erworben werden.

Die notwendigen praktischen Fähigkeiten werden durch die Tätigkeit in einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte erworben. Die theoretischen Grundlagen werden in Form von Weiterbildungsmodulen vermittelt (Ziff. 4).

Die geltenden Richtlinien, Untersuchungs- und Gutachtenstandards werden auf der Homepage der SGRM veröffentlicht (<http://www.sgrm.ch/verkehrsmedizin/fachtitel-verkehrsmedizinerin-sgrm.html>).

2. Voraussetzungen zum Erwerb des Titels

2.1 Mitgliedschaft in der SGRM.

2.2 Eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel.

2.3 Absolvierung des theoretischen Weiterbildungscurriculums gemäss Ziff. 4.

2.4 Mindestens zweijährige Anstellung in einem 50%-Pensum in einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte (Ziff. 6).

Bei einer Anstellung in einem niedrigeren Pensum wird die Länge der Weiterbildung entsprechend verlängert (z. B. bei 25%-Pensum vier Jahre Anstellung).

2.5 In Eigenverantwortung durchgeführte Fahreignungsuntersuchungen und Fahreignungsbegutachtungen bei mindestens 300 Fällen. Die untersuchten Fälle sollten das ganze Spektrum der Verkehrsmedizin (somatische Erkrankungen, Senioren, Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen) erfassen und im Auftrag von Administrativmassnahmenbehörden und von Zulassungsbehörden erfolgen.

¹ Männliche Personenbezeichnungen gelten im gesamten Text für alle Geschlechtsidentitäten.

- 2.6 Teilnahme an:
- Zwei ärztlich begleiteten Kontrollfahrten.
 - Mind. zwei technischen Funktionsproben.
 - Mind. zwei verkehrspsychologischen Untersuchungen (je eine Überprüfung der charakterlichen Fahreignung und der verkehrsspezifischen kognitiven Leistungen).
- 2.7 Bestätigung über die geforderte Anzahl durchgeführter Gutachten sowie Teilnahme an Untersuchungen gemäss Ziff. 2.5 und 2.6 durch den Verantwortlichen der verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte.
- 2.8 Bestandene Prüfung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Um Anspruch auf den Erwerb des Titels zu haben, muss nach bestandener Prüfung bis zum Erwerb des Titels die Fortbildung gemäss Ziff. 7 erfüllt sein.

3. Weiter- und Fortbildungskommission

3.1 Wahl und Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Weiter- und Fortbildungskommission wird von den Mitgliedern der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM gewählt (siehe Reglement der Sektion Verkehrsmedizin Ziff. 5.4).
- 3.1.2 Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Sektion Verkehrsmedizin, die alle Träger des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ sind. Mindestens ein Mitglied sollte die lateinische Schweiz vertreten.
- 3.1.3 Die Weiterbildungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden. Dieser fungiert als Ansprechperson.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Kontrolle der Titel-, der Fortbildungs- und der Rezertifizierungsprogramme.
- 3.2.2 Festlegung des Inhaltes der Weiterbildungsmodule.
- 3.2.3 Evaluation der Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- 3.2.4 Festlegung der Gebühren für die theoretische Weiterbildung.
- 3.2.5 Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 dieses Reglements des vom Kandidaten eingereichten Gesuchs für die Verleihung des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ erfüllt sind.
- 3.2.6 Nach Genehmigung des Gesuchs Stellen des Antrages zur Erteilung des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ an den Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin.
- 3.2.7 Vergabe des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ nach Genehmigung durch den Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin. Mitteilung an das Fortbildungszentrum zur Fahreignungsbegutachtung Schweiz zwecks Aufnahme in die SARI-Datenbank.
- 3.2.8 Verwaltung der Titelausweise und der Liste der Träger des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“.
- 3.2.9 Publikation der Titelträger auf der Homepage der SGRM.

4. Inhalt der Weiterbildung (Lernziele)

4.1 Theoretische Weiterbildung

- 4.1.1 Das theoretische Weiterbildungscurriculum besteht aus vier Modulen von jeweils einem Tag.
- 4.1.2 Voraussetzung für eine Teilnahme am theoretischen Weiterbildungscurriculum ist eine ärztliche Tätigkeit an einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte (Ziff. 6 dieses Reglements).

Übersicht über die Module:

Modul 1	
Thema	Inhalt
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verkehrsmedizinisch relevante Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und entsprechende Vollzugsverordnungen (VZV; SR 741.51, VRV; SR 741.11, SKV; 741.013)▪ Verordnung des ASTRA zur SKV (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)▪ Weisungen betreffend Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr des ASTRA▪ Schifffahrtsgesetz (Binnen- und Seeschifffahrt SR 747.201/SR 747.30)
Fahreignungsabklärung:	Indikationen und Fragestellungen
Verkehrsmedizinisches Gutachten	<ul style="list-style-type: none">▪ Art der Gutachten▪ Aufbau und Inhalt des verkehrsmedizinischen Gutachtens▪ Minimalstandards in der Kommunikation als Gutachter▪ Gutachterliche Gesprächsführung, Umgang mit schwierigen Exploranden, Deeskalationsstrategien

Modul 2	
Thema	Inhalt
Alkohol, Drogen und andere psychotrope Substanzen	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verkehrsmedizinisch relevante Substanzen und deren mögliche Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ursachen, Verlauf und Prognose der Suchtmittelproblematik sowie deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung▪ Klinische Untersuchung nach den geltenden Standards▪ Indikationen und Fragestellung für Laboruntersuchungen und chemisch-toxikologische Analysen sowie Befundinterpretation insbesondere bei:<ul style="list-style-type: none">- Urinscreenings- Blutuntersuchungen- Haaranalysen▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender Abklärungen (z. B. verkehrspsychologische Abklärung / Fahrt zur Überprüfung der Fahreignung)▪ Diagnostik, Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen)▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung

Modul 3	
Thema	Inhalt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Somatische Erkrankungen 	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken von Erkrankungen bei Fahrzeuglenkern ▪ Begutachtung der Fahrfähigkeit bei Verdacht auf Vorliegen einer Erkrankung als Unfallursache <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen und deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung ▪ Klinische Untersuchung bei speziellen Krankheitsbildern ▪ Weitergehende externe fachärztliche Abklärungen insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsstörungen - Demenz-Erkrankung - Diabetes mellitus - Epilepsie und andere verkehrsmedizinisch relevante neurologische Erkrankungen - Herz-Kreislauf-Erkrankungen - Schlafapnoe ▪ Indikation für verkehrsmedizinische Spezialuntersuchungen (z. B. Fahrt zur Überprüfung der Fahreignung / technische Funktionsprobe) ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien

Modul 4	
Thema	Inhalt
<p>Psychische Erkrankungen</p>	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken der verschiedenen psychischen Erkrankungen bei Fahrzeuglenkern <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen und deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung ▪ Psychopathologische Befunderhebung ▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender Abklärungen ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien

Sehvermögen	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken der verschiedenen Augenkrankheiten bei Fahrzeuglenkern <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen sowie deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Untersuchungen zur Feststellung des Sehvermögens ▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender fachärztlicher Abklärungen ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien
-------------	--

4.2 **Praktische Weiterbildung: verkehrsmedizinische Begutachtung**

- 4.2.1 Fähigkeit zur Begutachtung von komplexen verkehrsmedizinischen Sachverhalten im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen sowie bei psychischen und somatischen Erkrankungen.
- 4.2.2 Erlernen der Indikationsstellung für notwendige chemisch-toxikologische Analysen sowie deren Interpretation.
- 4.2.3 Erlernen der Indikationsstellung für verkehrsmedizinische-Zusatzuntersuchungen wie technische Funktionsproben, Fahrten zur Überprüfung der Fahreignung und verkehrspsychologische Untersuchungen.
- 4.2.4 Fähigkeit zur Durchführung und Beurteilung von Fahrten zur Überprüfung der Fahreignung.

5. **Prüfung**

5.1 **Ziel**

Die bestandene Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Ziff. 4 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, verkehrsmedizinische Gutachten im Sinne der in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) festgelegten Anforderungen und Kompetenzen zu erstellen.

5.2 **Inhalt der Prüfung**

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziff. 4.

5.3 **Prüfungskommission**

5.3.1 Wahl und Zusammensetzung

- Die Prüfungskommission wird durch die Mitglieder der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM gewählt.
- Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei verkehrsmedizinisch tätigen Ärzten, die alle den Titel „Verkehrsmediziner SGRM“ besitzen.
- Die Prüfungskommission soll eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden bestimmen. Dieser fungiert als Ansprechperson.

5.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- Organisation der Prüfung und Festlegung des Prüfungstermins.
- Kontrolle der Voraussetzungen zur Prüfungszulassung (Ziff. 5.5).
- Falls notwendig Einforderung weiterer Unterlagen beim Kandidaten.
- Festlegung der Prüfungsgebühren.
- Zusammensetzung des Expertenteams, welches die Prüfung durchführt.

5.4 Zusammensetzung des Expertenteams

5.4.1 Vorsitzender, Co-Examinator und Protokollführer, wobei die beiden ersteren aus zwei verschiedenen Weiterbildungsstätten sein müssen.

5.4.2 Alle Mitglieder des Expertenteams verfügen über den Titel „Verkehrsmediziner SGRM“.

5.4.3 Die Mitglieder des Expertenteams dürfen nicht derselben Institution wie der Kandidat angehören. In Ausnahmefällen kann im Einverständnis der Weiterbildungs- und Fortbildungskommission davon abgewichen werden.

5.5 Voraussetzung zur Prüfungszulassung

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen der Prüfungskommission folgende Unterlagen (elektronisch im pdf-Format) eingereicht werden:

5.5.1 Lebenslauf.

5.5.2 Bescheinigungen über die absolvierte theoretische Weiterbildung (Ziff. 4.1).

5.5.3 Nachweis der Kompetenz zur Beurteilung komplexer Sachverhalte auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin durch Vorlage von je drei Gutachten, die der Kandidat zu verschiedenen Teilgebieten der Verkehrsmedizin verfasst hat (Themenfelder psychotrope Substanzen, psychische und somatische Erkrankungen).

5.5.4 Zahlungsbestätigung der Prüfungsgebühr (siehe Ziff. 5.6.2).

5.6 Prüfungsgebühr und allfällige Abmeldung

5.6.1 Für die Prüfung erhebt die SGRM eine Prüfungsgebühr, die auf ihrer Homepage veröffentlicht wird.

5.6.2 Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Rückerstattung der Gebühr nur bei Abmeldungen bis zu vier Wochen vor vorgesehendem Prüfungstermin.

5.7 Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgt am Arbeitsort des Prüfungskandidaten und besteht aus:

a) Praktischer Teil (in der Regel vormittags)

Untersuchung eines Exploranden im Beisein eines Mitgliedes des Expertenteams. Vorlegen eines Gutachtensentwurfes, Diskussion des Falles.

Der Explorand wird vom Kandidaten ausgewählt. Der Kandidat ist dafür besorgt, dass der Explorand den Untersuchungstermin erfährt, über die Situation aufgeklärt wird und damit einverstanden ist (informed consent).

b) Theoretischer Teil (in der Regel nachmittags, Dauer ca. zwei Stunden)

Mündliche Prüfung, bei der alle Bereiche der Verkehrsmedizin geprüft werden können.

5.8 Prüfungsablauf und Eröffnung des Ergebnisses

- 5.8.1 Der praktische und theoretische Teil der Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten auf Deutsch oder Französisch.
- 5.8.2 Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer unterzeichnet der Prüfungskommission übergeben wird. Eine andere Aufzeichnungsart ist mit Zustimmung des Kandidaten möglich.
- 5.8.3 Am Ende der Prüfung stimmt das Expertenteam darüber ab, ob die Prüfung als bestanden gilt. Jeder Experte hat eine Stimme. Die Prüfung gilt als bestanden bei mindestens zwei bejahenden Stimmen aus dem Expertenteam.
- 5.8.4 Die Abstimmungsvoten der einzelnen Experten werden im Protokoll vermerkt.
- 5.8.5 Der Entscheid ist dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Vorsitzenden des Expertenteams mündlich mitzuteilen.
- 5.8.6 Die Prüfungskommission wird durch den Vorsitzenden des Expertenteams über den Ausgang der Prüfung schriftlich informiert. Ein negativer Entscheid muss schriftlich begründet und mit dem Prüfungsprotokoll an den Sekretär der Sektion Verkehrsmedizin zur Aufbewahrung übergeben werden.
- 5.8.7 Die Begründung und das Protokoll können jederzeit vom Kandidaten eingesehen werden.

5.9 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

- 5.9.1 Wiederholung: Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.
- 5.9.2 Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen beim Vorstand der SGRM schriftlich angefochten werden.
- 5.9.3 Die Einsprache ist an den Vorstand der SGRM zu richten.

6 Weiterbildungsstätte

6.1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist schriftlich an den Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin zuhanden des Vorstandes der SGRM zu erstellen. Der Präsident der Sektion Verkehrsmedizin hat die unter Ziff. 6.2 aufgeführten Kriterien zu überprüfen und kann nach erfolgreicher Prüfung den Antrag an das Plenum der Sektionssitzung mit einer entsprechenden Empfehlung weiterleiten. Gegen einen allfälligen negativen Entscheid kann beim Vorstand der SGRM Rekurs eingelegt werden.

6.2 Anerkennung

Die Weiterbildungsstätten werden durch den Vorstand der SGRM aufgrund folgender Kriterien anerkannt:

- 6.2.1 Verantwortlich für die Weiterbildungsstätte ist ein Arzt mit dem Titel „Verkehrsmediziner SGRM“.
- 6.2.2 Die Untersuchungen und Begutachtungen erfolgen nach den Qualitätskriterien der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM.
- 6.2.3 Für neue Mitarbeiter besteht eine strukturierte Einführung.

- 6.2.4 Es finden regelmässig Fallbesprechungen statt.
- 6.2.5 Die Möglichkeit zur Erstattung von verkehrsmedizinischen Gutachten in allen Bereichen der Verkehrsmedizin ist gegeben.

6.3 Publikation

Eine Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten wird auf der Homepage der SGRM publiziert.

6.4 Überprüfung der Weiterbildungsstätte

Eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte kann vom Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin angeordnet werden und ist durch die Mitglieder der Weiter- und Fortbildungskommission durchzuführen.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

- 7.1 Die Inhaber des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ sind verpflichtet, sich periodisch fortzubilden.
- 7.2 Total müssen 50 Credits in 5 Jahren in einem für die Verkehrsmedizin relevanten Gebiet dokumentiert werden.
- 7.3 Die Fortbildung besteht aus folgenden Kategorien:
- Fortbildung in einem verkehrsmedizinisch relevanten Gebiet: 10 Credits pro Jahr werden angerechnet (1 Credit pro Lektion à 45 Minuten anrechenbar).
 - Publikationen zu verkehrsmedizinisch relevanten Themen: Erstautor 5 Credits, Co-Autor 2.5 Credits; max. 5 Credits pro Jahr anrechenbar.
 - Weiterbildungsvorträge zum Thema Verkehrsmedizin: 2.5 Credits pro Vortrag; max. 5 Credits pro Jahr anrechenbar.
 - Die Weiter- und Fortbildungskommission ist berechtigt, eine detaillierte Liste der besuchten Fortbildungsveranstaltungen respektive über die angegebenen Credits einzufordern.
- 7.4 Eine Bestätigung über die gesammelten Credits wird vom Fortbildungszentrum zur Fahreignungsbegutachtung Schweiz eingefordert. Sie ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin kann eine Mahnfrist zum Nachreichen der Credits gewährt werden.
- 7.5 Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Titelzertifikat jeweils für fünf Jahre erneuert, gerechnet ab Datum der (Re-)Zertifizierung, sofern die Kriterien für die Fortbildung erfüllt sind. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird das Zertifikat aberkannt.
- 7.6 Die Rezertifizierung wird von der Weiter- und Fortbildungskommission der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM geprüft. Daraufhin erfolgt eine schriftliche Mitteilung an das Fortbildungszentrum zur Fahreignungsbegutachtung Schweiz zwecks Aktualisierung in der SARI-Datenbank.
- 7.7 Allfällige Kosten sind vom Kandidaten zu tragen.

8. Aberkennung des Titels

Die Sektion Verkehrsmedizin SGRM kann auf Antrag der Weiter- und Fortbildungskommission den Titel aberkennen, falls die Bedingungen gemäss Ziff. 7 nicht erfüllt sind.

Vom Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin SGRM kann der Titel aberkannt werden, wenn ein Titelträger in schwerwiegender Weise gegen die ärztliche Ethik verstösst oder wegen Straftaten verurteilt wurde, welche mit der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vereinbaren sind.

Die Aberkennung des Titels kann beim Vorstand der SGRM angefochten werden, unter Ausstand des Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin.

9. Inkrafttreten

Nach Verabschiedung durch die Sektion Verkehrsmedizin und Genehmigung durch die Vollversammlung der SGRM am 23.11.2023.

Annahme der 2. Revision nach Verabschiedung durch die Sektion Verkehrsmedizin am 15.05.2023 und Genehmigung durch die Vollversammlung der SGRM am 23.11.2023.
